

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 20.08.2013

Nummer 08

***** Einwohnerversammlung am 05.09.2013 *****



Besondere Themen:

- Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- Informationen des Deutschen Tourismusverbandes e.V. zu Nutzungsgebühren für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Beherbergungsbetriebe
- Veranstaltungshinweis der Stiftung Umwelt und Naturschutz MV „Vielfalt an der Düne“ am 21./22.09.2013 in Kühlungsborn

So erreichen Sie uns:

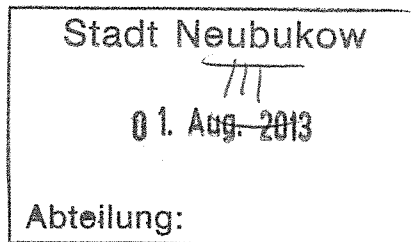
Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

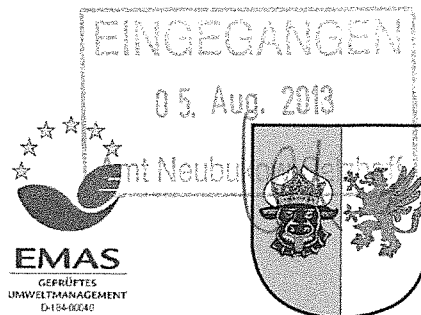
StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Stadt Neubukow

Am Markt 1
18233 Neubukow



Bg. Hta.



Telefon: 0381 331-67311
Telefax: 0381 331-67899
E-Mail: t.koerting@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen:
Bearbeitet von: Herr Körting
Aktenzeichen: 31a/5433.3-113-72-0101
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bützow, 30.07.2013

Flurneuerungsverfahren „Am Salzhaff“, Landkreis Rostock
Maßnahmeplan Teil 1 – Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit
**-Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung-**

Anlagen

- a) 2 Kopien der öffentlichen „Bekanntmachung über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 08.07.2013
- b) 1 vorbereitete Bescheinigung
- c) 1 Empfangsbekanntnis

In der o.a. Flurneuerung übersende ich unter Bezugnahme auf § 3a UVPG eine

**„Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“**

mit der Bitte, diese für die Gemeinde öffentlich bekannt machen zu lassen.
Die Satzung der Gemeinde ist hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bitte ich, mir die vollzogene und gesiegelte Bescheinigung zu übersenden. Außerdem bitte ich um Zusendung eines amtlichen Mitteilungsblattes, welches die öffentliche Bekanntmachung enthält.

Sollte durch Satzungsänderung eine Veröffentlichung in der Tagespresse erforderlich sein, bitte ich vor der Veröffentlichung um eine Information.

Das Empfangsbekanntnis erbitte ich umgehend vollzogen zurück.

Im Auftrag

Thomas Körting
Thomas Körting

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Vom 08.07.2013

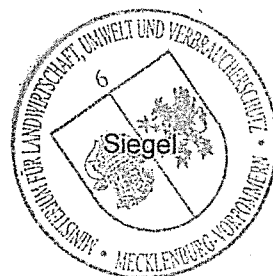
Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Am Salzhaff hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil 1 dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann



Bekanntmachung
der Stadt Neubukow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
und die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock
am 22. September 2013

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für

die Wahlbezirke der Stadt Neubukow

wird in der Zeit vom 02. September 2013 bis 06. September 2013

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Dienstag, 03. September 2013 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag, 05. September 2013 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Neubukow, Am Markt 1 in 18233 Neubukow, im Einwohnermeldeamt (Raum 1)

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte (für die Landratswahl: jede wahlberechtigte Person) kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 06. September 2013 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (für die Landratswahl: Gemeindevahlbehörde), Stadt Neubukow, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 18233 Neubukow

(16. Tag vor der Wahl)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

31. August 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock getrennt erteilt.

4.1. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

13 (LWL- PCH II- NWM II- LRO I)

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.2. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Landkreises Rostock oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 für die Wahl des Bundestages

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum 06. September 2013, 13.00 Uhr) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2 für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

5.2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund

- a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

(bis zum

06. September 2013, 13.00 Uhr

) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen/der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

20. September 2013,

13.00 Uhr

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt

werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c und 5.2.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl

6.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock

- einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung/Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Nur für die Bundestagswahl gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Bundestagswahl bzw. den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neubukow, den 19.08.2013

Roland Dethloff
Gemeindewahlbehörde



Nutzungsgebühren für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Beherbergungsbetriebe

Ein Fernsehgerät in der Ferienwohnung, im Ferienhaus im Privatzimmer oder im Hotelzimmer gehört heute zum Standard einer jeden Ferienunterkunft. Der Vermieter der Unterkunft muss für das Bereithalten von Fernsehgeräten oder auch Rundfunkgeräten GEZ-Gebühren bezahlen, das ist allgemein bekannt. Viele Vermieter wissen jedoch nicht, dass darüber hinaus Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort, VG Media) fällig werden.

I. Was ist der Unterschied zwischen GEZ und GEMA, VG Media usw.?

Die Gebühreneinzugszentrale für die Rundfunkgebühren (GEZ) wurde von den Landesrundfunkanstalten mit der Einziehung von Gebühren für das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Ferienunterkünften zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten beauftragt. Rechtsgrundlage für den Gebührenanspruch ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Die Verwertungsgesellschaften – allen voran die GEMA (GVL, ZWF, VG Wort) und die VG Media – nehmen als staatlich anerkannte Treuhänder Nutzungsvergütungen für die Nutzung urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke ihrer Mitglieder wahr.

II. Die Verwertungsgesellschaften

Für die Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Ferienunterkünften machen folgende Verwertungsgesellschaften Nutzungsgebühren geltend:

Die **GEMA** vertritt die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverlage.

Die **GVL** ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten der Interpreten, Musiker, Tonträgerhersteller. Die GEMA übernimmt für die GVL das Gebühren-Inkasso.

Die **ZWF** (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) ist ein Zusammenschluss von mehreren Verwertungsgesellschaften im Filmurheberbereich (VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VFF, VGF, AGICOA) und vertritt die Rechte der in- und ausländischen Filmhersteller sowie Film- und Bildurheber. Das Inkasso der Nutzungsentgelte erfolgt durch die GEMA.



Die **VG Wort** nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Die VG Wort hat das Inkasso für die öffentliche Wiedergabe von Hör- und Fernsehsendungen auf die GEMA übertragen.

Die **VG Media** vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte „für die analoge Weiterleitung von privaten Fernsehunternehmen wie zum Beispiel RTL, Sat 1, Pro 7, VOX und 53 privaten Hörfunkunternehmen wahr. Die VG Media hat die Lizenzierung der von ihr wahrgenommenen Rechte im Jahre 2010 auf die GEMA übertragen.

III. Wann besteht ein Gebührenanspruch?

Ein Vermieter, der seinen Gästen Radio- und Fernsehgeräte in seiner Ferienunterkunft (Hotel-, Gästezimmer, Ferienwohnungen, -häuser) zur Verfügung stellt, muss nach §§ 20, 20b UrhG eine Nutzungsvergütung an die Verwertungsgesellschaften für Urheber- und Leistungsschutzrechte zahlen. Durch das Bereitstellen von Fernsehapparaten in den Unterkünften werden urheberrechtlich geschützte Werke einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht. Für dieses „Öffentlichmachen“ urheberrechtlich geschützter Werke, besteht ein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch, der von den fünf Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort und VG Media) als Treuhänder für die berechtigten Sendeunternehmen erhoben wird.

Problem: Fernseh- bzw. Hörfunkempfang mittels DVB-T

In der Vergangenheit haben die GEMA und alle anderen deutschen Verwertungsgesellschaften auf eine Durchsetzung der Gebühren für den DVB-T-Einzelempfang verzichtet, da die Rechtslage bis dato nicht höchstrichterlich entschieden war.

Nunmehr geht die GEMA jedoch von einem generellen Vergütungsanspruch bei Fernseh- / Hörfunkwiedergabe in Ferienunterkünften – unabhängig von der technischen Art der Signalzuführung – aus. Die GEMA stützt ihre Rechtsansicht auf ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2006.



IV. Die Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 07.12.2006, Az: C-306/05 folgendes entschieden:

Die Verbreitung eines Sendesignals über einen in einem Hotelzimmer aufgestellten Fernsehapparat ist eine gebührenpflichtige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften besteht unabhängig davon, auf welchem technischen Weg die Fernsehgeräte mit Fernsehprogrammen versorgt sind.

Für eine öffentliche Wiedergabe reicht es aus, dass sich in Hotelzimmern eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuschauer aufhält, wobei auch der häufige Wechsel der Hotelgäste zu berücksichtigen ist. Dem steht der private Charakter eines Hotelzimmers nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Hotelier mit dem Zurverfügungstellen von Fernsehprogrammen ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt. Angesichts dieser kommerziellen Interessen ist es unerheblich auf welchem technischen Weg die Weiterleitung erfolgt.

V. Fazit

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge müssen Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern für Fernseh- und Hörfunkgeräte in den Unterkünften GEMA-Gebühren bezahlen. Dies leitet die GEMA aus der im Jahr 2006 erschienenen Entscheidung des EuGH ab. Allerdings bezieht sich die Entscheidung unmittelbar nur auf Hotels und trifft keine direkten Aussagen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit bei Ferienwohnungen und Privatzimmer. Auch wenn die wesentlichen Argumente sich ohne Weiteres auch auf die Vermietung von Ferienwohnungen übertragen lassen, bleiben Restzweifel an der bedingungslosen Übertragbarkeit der Entscheidungsinhalte. Eine eindeutige Klärung kann letztendlich wiederum nur mittels einer höchstgerichtlichen Entscheidung erfolgen. Solange muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch Vermieter von Ferienwohnungen GEMA-gebührenpflichtig sind.

V. Zur Höhe des Gebührenanspruchs

In **2012** beträgt die Gebührenbelastung der Beherbergungsbetriebe die **Jahresgebühr pro Unterkunft (Zimmer, FeWo usw.)**

		DEHOGA- Mitglieder 20%-Rabatt	
GEMA	4,92 €	3,93 €	
GVL	2,46 €	1,97 €	Inkasso GEMA
ZWF	8,45 €	6,76 €	Inkasso GEMA
VG Wort	2,14 €	1,71 €	Inkasso GEMA
VG Media	10,35 €	8,28 €	Inkasso GEMA
	<hr/>	<hr/>	
	28,32 €	22,65 €	

VI. Wann verjähren Nutzungsgebühren?

Die Verjährung wegen Verletzung des Urheberrechtes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechtes richtet sich nach § 102 UrhG. Danach gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 195 ff BGB, wonach der Anspruch innerhalb von 3 Jahren, nach § 199 Abs. 3 und 4 BGB spätestens nach Ablauf der Höchstfrist von 10 Jahren nach der Anspruchsentstehung verjährt.

Der Vermieter hat gegenüber den Verwertungsgesellschaften eine Auskunftspflicht über die Anzahl der relevanten Ferienunterkünfte.

Stand: November 2012

STIFTUNG UMWELT UND NATURSCHUTZ MV



DIE GRÜNE SEELE UNSERES LANDES

"Vielfalt an der Düne"

Entdecken Sie mit uns das unmittelbar an der Ostsee liegende 90 Hektar große Naturschutzgebiet „Riedensee“ zwischen Kägsdorf und Kühlungsborn-West. Der Riedensee ist einer der letzten Strandseen an der westlichen Ostseeküste. Er ist nur durch einen schmalen Dünenstreifen vom offenen Meer abgetrennt, der bei Hochwasser regelmäßig überflutet wird.

Den See umgeben artenreiche Salzwiesen. Die Durchbruchsstellen zur Ostsee sind stark dem formenden Wasser ausgesetzt, so dass häufig Pionierstandorte neu entstehen. Zur Ostsee hin finden sich Weißdünen mit Strandhafer. Zahlreiche Vögel wie Graureiher, Limikolen, Möwen und Seeschwalben rasten im Frühjahr und Herbst im Schutzgebiet. Hervorhebenswerte Brutvögel sind Sandregenpfeifer, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel und Bartmeise.

Termin: Samstag, 21. September 2013 10:00 bis ca. 12:30 Uhr
 Sonntag, 22. September 2013 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

Führer: Björn Russow

Treffpunkt: Parkplatz am Kreisverkehr am westlichen Ende der
 Waldstraße in Kühlungsborn West

Ansprechpartner:

Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V

Mecklenburgstraße 7

19053 Schwerin

Tel. 0385 7609995

info@stun-mv.de

www.stun-mv.de

Viele Grüße aus der Stadt der Seen und Wälder

Jana Strampe
Mitarbeiterin Geschäftsstelle

**Stiftung Umwelt- und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

Mecklenburgstraße 7 • 19053 Schwerin (ACHTUNG: Neue Anschrift)

Telefon: 0385 760 999 7

Fax: 0385 760 999 6

E-Mail: j.strampe@stun-mv.de

Homepage: www.stiftung-naturschutz-mv.de

Ende